



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgabühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

5. Juli 1937

Heft 13

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Für das Reich und Preußen:

Personalnachrichten 310

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

- 337. Rechtsstellung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Vom 3. Juni 1937 311
- 338. Siegelführung. Vom 12. Juni 1937 312
- 339. Übergang der militärischen Akten des Reichsarchivs auf das Heeresarchiv. Vom 15. Juni 1937. 313
- 340. Schrift „Contra-Komintern“. Vom 16. Juni 1937 . . 313

Für Preußen:

- 341. Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 12. Juni 1937 313

Wissenschaft

Für das Reich:

- 342. Beslagung der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Vom 8. Juni 1937 314
- 343. Leihweiser Austausch von Handschriften u. dgl. zwischen Belgien und Deutschland. Vom 14. Juni 1937 . . . 315

Erziehung

Für das Reich:

b) Volks- und Mittelschulen

- 344. Verwendung holzfreien Papiers in Schreibheften. Vom 15. April 1937. 315
- 345. Schulsparswesen. Vom 3. Juni 1937 315
- 346. Richtlinien für die Einrichtung und Bewirtschaftung von Schulgärten an Volks- und mittleren Schulen. Vom 21. Juni 1937 316

c) Höhere Schulen

- 347. Zahl der Turnstunden im Schuljahr 1937/38. Vom 26. April 1937 317

Seite

- 348. Anerkennung der Deutschen Schule in Blumenau. Vom 7. Juni 1937 317
- 349. Altersgrenze für Lehrer. Vom 8. Juni 1937 317
- 350. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 25. Juni 1937 318
- e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen
- 351. Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde anerkannten Schulen. Vom 15. Juni 1937 321

Für Preußen:

b) Volks- und Mittelschulen

- 352. Volksschulneubauten. Vom 15. Juni 1937 321

c) Höhere Schulen

- 353. Richterhebung von Eintrittsgeld beim Schulwechsel infolge der Neuordnung des höheren Schulwesens. Vom 7. Juni 1937 321
- 354. Schülerunfallversicherung. Vom 16. Juni 1937 . . . 322
- e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen
- 355. Voraussetzungen für den Eintritt in die Unterklasse einer bäuerlichen Frauenschule. Vom 9. Juni 1937 322
- 356. Tätigkeit der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte bei den Regierungspräsidenten. Vom 16. Juni 1937 322

Volksbildung

Für das Reich:

- 357. Unterrichtsfilm in Werkschulen. Vom 22. Juni 1937 323

Für Preußen:

- 358. Staatliche Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. Juni 1937 323

Körperliche Erziehung

Für das Reich:

- 359. Bestimmungen des Reichsluftsportsführers für den Modellflug. Vom 2. Juni 1937 324

Sonstiges

- 360. Elektrische Maßeinheiten. Vom 16. und 18. Juni 1937 332

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studiendirektor Dr. Max F s e b a r t h an der Realschule der Gemeinde Kahlstedt (ihm ist die Leitung des staatlichen Reformgymnasiums in Rendsburg übertragen worden),

zum Oberschulrat im preußischen Landesdienst der Studiendirektor Dr. Erich U n m a c k an der städtischen Ernst-Moritz-Arndt-Schule in Bergen auf Rügen (als solcher ist er dem Herrn Oberpräsidenten in Stettin zugeteilt worden),

zum ordentlichen Professor an der Universität Königsberg mit dem Lehrauftrag für Volkskunde und Volksforschung der Dozent Dr. Heinrich S a r m j a n z ,

zum außerordentlichen Professor im Reichsdienst der Professor Dr. Walther G l e i s b e r g , zur Zeit in Ankara,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Inspekteur in der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes Dr. Wilhelm D e c k e r ,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin der Dozent Arthur S p r e n g e r in Berlin-Halensee,

zum Klassensekretär der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften der Professor Friedrich P a n z e r und zu seinem Stellvertreter der Professor Eugen F e h r l e ,

zum Klassensekretär der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften der Professor Johann Daniel A c h e l i s ,

zum Kassenanwalt der Preußischen Landes-Schulklasse gemäß § 28 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (G. S. 161) der Ministerialrat Geheime Regierungsrat G ü r i c h im Reichserziehungsministerium und zu seinem ständigen Vertreter der Ministerialrat Dr. R i c h t e r im Preußischen Finanzministerium,

zum Kreisschulrat in Birkenfeld-Baunholder (Reg.-Bez. Koblenz) der bisherige Rektor Johann (Hans) K ü p p e r s aus Langenberg (Rheinland),

zum Kreisschulrat in Koblenz der bisherige Rektor Josef L o o s e n .

Es ist übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. B a c h m a n n unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Hygiene,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Erich B e c k m a n n in Hannover unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der

Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover der Lehrstuhl für Fernmelbetechnik und elektrische Meßtechnik,

dem Regierungsrat und Dozenten Dr. phil. habil. Walther H i n z unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen der Lehrstuhl für Geschichte des vorderen Orients, insbesondere Franz,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Dr. phil. h. c. U v o H ö l s c h e r unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Hannover der Lehrstuhl für Baugeschichte,

dem Oberingenieur Dr.-Ing. Otto K ö n i g unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Breslau der Lehrstuhl für Baukonstruktionen,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. rer. nat. habil. Erich S c h ö n h a r d t unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule Stuttgart der Lehrstuhl für Mathematik,

dem Direktor des Schleswig-Holsteinischen Museums vorgeschichtlicher Altertümer in Kiel Professor Dr. S c h w a n t e s unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Vor- und Frühgeschichte,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. phil. habil. Eduard Gottfried S t e i n k e unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität in Freiburg der Lehrstuhl für Physik,

dem Staatsbibliothekar Dozenten Dr. Hilbrecht H o m m e l in Würzburg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg der Lehrstuhl für Klassische Philologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Theodor O b e r l ä n d e r in Königsberg unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für osteuropäische Wirtschaft,

dem Dipl.-Ing. Walter K e n a r d unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig der Lehrstuhl für Landmaschinenkunde.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Otto M a n g o l d in Erlangen in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Freiburg i. Br.,

der ordentliche Professor Dr. Berthold M ü l l e r in Göttingen in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Heidelberg,

der ordentliche Hochschulprofessor Dr. Bernhard Walde in Dillingen als planmäßiger ordentlicher Professor an die Universität Breslau.

Es ist bestätigt worden:

die Wahl des ordentlichen Professors an der Technischen Hochschule in Dresden Dr.-Ing. Dr.-Ing. e. h. Dr. rer. pol. h. c. Adolf N ä g e l zum auswärtigen ordentlichen Mitglied der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin,

die Berufung des Oberstudienrats Wolfgang L ü l l e m a n n an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Naumburg zum Oberstudien- direktor einer höheren Schule der Stadt Kiel,

die Berufung des Mittelschulrektors Dr. Hermann S o m m e r aus Kreuz zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Flatow,

die Wahl des Honorarprofessors an der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Ernest Anton K r a f t zum ordentlichen Mitglied der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin,

die Wahl des ordentlichen Professors an der Universität Berlin Dr. Johannes S t r o u z zum ordentlichen Mitglied der Philosophisch-Historischen Klasse der Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Es sind versetzt worden:

der Professor Dr. Karl B a u m a n n von der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn in gleicher Dienstbeziehung an die Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken,

der Professor Ekkehart P f a n n e n s t i e l von der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a./D.

in gleicher Dienstbeziehung an die Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Dr. Ernst D i e h l auf seinen Antrag,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Stuttgart Dr.-Ing. Emil M ö r s c h wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Landwirtschaft der Landwirtschaftlichen-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. Friedrich S c h u c h t wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Leonhard S c h u l z e - J e n a wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Geheimer Rat Dr. Karl B o ß l e r wegen Erreichens der Altersgrenze.

*

Der Musikdirektor und außerordentliche Professor an der Universität Tübingen Dr. S c h m i d s c h e i d e t auf seinen Antrag aus dem württembergischen Landesdienst aus.

*

Berichtigung.

Auf Seite 279 linke Spalte oben Nr. 2 muß es statt Dr. Wilhelm Hauck „Dr. Wilhelm Heuck“ heißen.

A m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungsfachen

a) Für das Reich

337. Rechtsstellung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

(1) Die Einsetzung des Reichsführers SS. als Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird vielfach dahin mißverstanden, als sei durch sie eine besondere, meinem Ministerium nachgeordnete oder außerhalb meines Ministeriums stehende Behörde geschaffen worden. Diese irrige Auffassung führt bisweilen zu Zweifeln an der Befugnis des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, unter dieser Bezeichnung Entscheidungen zu treffen,

die durch Gesetz oder andere Anordnungen dem Minister vorbehalten sind.

(2) Ich sehe mich deshalb zu folgender Klarstellung veranlaßt.

(3) Der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist innerhalb seines Geschäftsbereichs mein ständiger Vertreter. Dabei besteht kein Unterschied, ob sich der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern bei seinen Entscheidungen der Behördenbezeichnung meines Ministeriums oder der ihm besonders beigelegten Bezeichnung bedient. Seine Entscheidungen sind in jedem Falle ministerielle Entscheidungen. Den Grundsätzen, die ich für die Anwendung der einen oder der anderen Bezeichnung aufgestellt habe, kommt nur die Bedeutung einer internen Dienst- anweisung zu; auf die Wirksamkeit der Entscheidung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen

Polizei im Reichsministerium des Innern nach außen hin sind sie ohne Einfluß.

Berlin, den 15. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen und den Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abdruck an die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Pol. O-VuR PBG 2006/37.

* * *

Abchrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Kanjau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2160. (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 311.)

338. Siegelführung.

In § 3 des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (RGBl. I S. 307) sind unter den zur Führung des Reichssiegels berechtigten Stellen auch die Leiter der öffentlichen Schulen und Hochschulen aufgeführt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern bestimme ich für meinen Geschäftsbereich folgendes:

I. Volks-, mittlere, höhere, Berufs- und Fachschulen.

1. Die Schulleiter dürfen das kleine Reichssiegel nur bei Schulhoheitsakten verwenden. Als solche kommen in Betracht:

- die Erteilung von Zeugnissen jeder Art, einschließlich der Dienstzeugnisse für Lehrer,
- die Beglaubigung der Abschriften von Zeugnissen und anderen Schriftstücken des amtlichen Schriftverkehrs des Schulleiters,
- amtliche Schreiben, in denen wichtige Schulhoheitsakte, z. B. Schulstrafen, Verweisungen u. dgl., mitgeteilt werden, Strafanträge wegen Schulversäumnis nach § 8 des preussischen Schulpflichtgesetzes,
- die Ausstellung von Ausweisen gegenüber der Reichsbahn zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen für die Schüler u. ä.

2. Die Abgangszeugnisse und insbesondere die Reifezeugnisse müssen das kleine Reichssiegel tragen. Andere Zeugnisse sollen mit dem Siegel nur versehen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht.

3. Die Verwendung des kleinen Reichssiegels in Angelegenheiten der Schulunterhaltung sowie bei dem Abschluß von Anstellungsverträgen mit nichtbeamteten Hilfskräften ist unzulässig, auch soweit diese Angelegenheiten zur Zuständigkeit des Schulleiters gehören.

4. Das kleine Reichssiegel ist von den Schulleitern nur als Farbdruckstempel (vgl. Muster 2 b der Anlage zu dem Erlaß über die Reichssiegel) zu verwenden.

5. Die Umschrift hat (beispielsweise) zu lauten:
„Der Direktor des Arndt-Gymnasiums in X“,
„Der Direktor der Oberschule in Y“, „Der Rektor der Volksschule III in Z“.

Bei einer Schule, deren Leiter keine besondere Amtsbezeichnung führt, lautet die Umschrift:

„Der Leiter derschule in X“.

6. Die Beschaffung des Siegels ist Sache des Unterhaltsträgers.

II. Wissenschaftliche Hochschulen.

Leiter der Hochschulen im Sinne des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 sind außer dem Rektor nur die Dekane der Fakultäten. Sie führen das kleine Siegel. Die Umschrift hat zu lauten:

„Der Rektor der Universität in X“,
„Der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität in Y“.

Die Anwendung des Siegels ist auf die Fälle zu beschränken, in denen ein wirkliches Bedürfnis hierzu besteht. Im allgemeinen wird in diesen Fällen die Benutzung als Farbdruckstempel ausreichen.

Mit Rücksicht darauf, daß das kleine Reichssiegel im Durchmesser von $3\frac{1}{2}$ cm für manche feierliche Beurkundungen der Hochschulen nicht voll geeignet ist, und zur Erhaltung der historischen Siegel gestatte ich den Rektoren und Dekanen die Verwendung des den Hochschulen und Fakultäten verliehenen besonderen — historischen — Siegels als Schmuckwappen bei der Verleihung von akademischen Würden und Graden, wie der Ernennung zum Ehrensenator oder Ehrenbürger, der Promotion, der Verleihung des Dr. habil., der Ehrenpromotion usw. Das historische Siegel soll als Schmuckwappen am Kopf der Urkunde verwendet werden. Für den eigentlichen Beurkundungsakt kommt allein das kleine Reichssiegel in Betracht, das neben den Namen des Rektors oder des Dekans zu setzen ist.

Die Beibehaltung der historischen Siegel als Schmuckwappen in der vorbezeichneten Weise bedarf meiner Genehmigung. Über die Art der beabsichtigten Verwendung sind mir binnen vier Wochen geeignete Vorschläge zu machen. Dem Bericht ist ein Abdruck der beizubehaltenden historischen Siegel der Hochschulen und der Fakultäten beizufügen.

Bei den Hochschulen und Fakultäten, die bisher zur Führung eines besonderen Siegels nicht berechtigt waren, kommt nur die Führung des kleinen Reichssiegels in Betracht.

Soweit die Einrichtungen der Hochschulen zur Führung des kleinen Reichssiegels nicht berechtigt

sind, darf nur ein reiner Schriftstempel verwendet werden.

Siegel mit dem früheren Reichsadler oder einem Landeswappen, auch in Begleitung oder Verbindung mit anderen Zeichen und Sinnbildern, dürfen nicht mehr verwendet werden.

III. K u n s t h o c h s c h u l e n.

Zur Führung des kleinen Reichsiegels sind grundsätzlich nur die Leiter der staatlichen Kunst- hochschulen berechtigt, die Leiter anderer Aus- bildungsanstalten auf dem Gebiete der Kunst nur dann, wenn die Führung eines eigenen Dienst- siegels durch die Sakung oder durch besonderen Erlaß von mir ausdrücklich genehmigt worden ist. Das kleine Reichsiegel darf nur verwendet werden bei öffentlichen Beurkundungen der Hochschulen (Zeugnissen, amtlichen Bescheinigungen, Verträgen und sonstigen Schriftstücken urkundlicher Art).

Berlin, den 12. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar- brücken und die Herren Vorsteher der nachgeord- neten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2366 E I b, E II a, E III c (J), E IV, W, V (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 312.)

339. Übergang der militärischen Akten des Reichsarchivs auf das Heeresarchiv.

(1) Seit dem 1. April 1937 werden die mili- tärischen Akten des Reichsarchivs in Potsdam in einem dem Oberkommando des Heeres unterstellten Heeresarchiv (Leiter: Heeresarchivdirektor R u p p e r t) getrennt von den übrigen Akten verwaltet. Schreiben und Aktenanforderungen, die Heeresangelegenheiten betreffen, sind daher künftig an das Heeresarchiv in Potsdam, Am Reichsarchiv Nr. 8, zu richten.

(2) An der Zuständigkeit des Reichsarchivs (Leiter: Direktor Dr. B i p p e l) für die Sammlung und Aufbewahrung der archivreifen Akten der zivilen obersten Reichsbehörden hat sich nichts geändert.

Zusatz für das Reichsarchiv:

Auf den Bericht vom 19. Mai 1937 — V 4- 578/37 —.

Berlin, den 1. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern. (Unterschrift.)

An die Landesregierungen und das Reichsarchiv in Potsdam. — Für Preußen: An die Regierungs- prääsidenten und den Polizeiprääsidenten in Berlin. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten und die preussischen Oberpräsidenten. — VI A 5416/1880.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar- brücken und die Herren Vorsteher der nachgeord- neten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2442/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 313.)

340. Schrift „Contra-Romintern“.

Im Ribbelungen-Verlag G. m. b. H., Berlin und Leipzig, erscheint monatlich die Schrift „Contra- Romintern, Kampforgan der Antibolschewistischen Weltbewegung“ (Bezugspreis vierteljährlich 2,40 RM, Einzelpreis der Hefte 1 RM). Die Schrift wird als Kampfblatt gegen die Gefahr des Bolschewismus dringend empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r a f z u K a n g a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar- brücken und die Herren Vorsteher der nachgeord- neten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2506/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 313.)

b) Für Preußen

341. Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Nachstehend wird der Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 17. März 1937 bekanntgegeben. Unter Aufhebung meines Runder- lasses vom 2. November 1936 — I C 1602/17. 10. — (nicht veröffentlicht) ersuche ich, vom 1. April 1937 ab in der preussischen Staatsverwaltung hier- nach zu verfahren.

Zu Ziff. 3 bemerke ich, daß in Preußen die verausgabten Beträge bei den vermischten oder sonstigen Ausgaben des in Betracht kommenden Verwaltungszweiges unter einem besonderen Unter- abschnitt (gegebenenfalls als Mehrausgabe) zu verrechnen sind.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Preussische Finanzminister.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — I C 1602/17. 3.

Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

1. Verwendungszweck und Höhe der Mittel.

Durch Erlaß vom 17. Oktober 1936 — P 2023/11297 I B — habe ich zugelassen, daß zur Bestreitung der allgemeinen sächlichen Ausgaben für die Gemeinschaftsfeiern von den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ein Zuschuß bis zu 1 RM für die in dem Erlaß bezeichneten Bediensteten je Haushalts- oder Wirtschaftsjahr unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Um vielen Anregungen auf Erweiterung dieser Regelung zu entsprechen, bestimme ich unter Aufhebung des Erlasses vom 17. Oktober 1936 mit Wirkung ab 1. April 1937 das Folgende:

Ab dem Beginn des Rechnungsjahres 1937 dürfen Haushaltsmittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben verwendet werden. Die Höhe der Mittel ist nach der Zahl der vorhandenen Beamten und Angestellten mit einem monatlichen Dienstbezug (ausschließlich Kinderzuschläge) bis zu 250 RM und der vorhandenen Lohnempfänger zu berechnen. Je Kopf dieser Bediensteten dürfen im Haushalts- oder Wirtschaftsjahr höchstens 2 RM eingesetzt werden.

Mit diesen Beträgen müssen alle Maßnahmen, die im Interesse der Förderung des Gemeinschaftsgedankens für zweckmäßig anzusehen sind, bestritten werden. Die Bereitstellung von besonderen Mitteln für Einzelmaßnahmen kommt nicht in Betracht. Unter den Verwendungszweck fallen in der Hauptsache:

1. die allgemeinen sächlichen Ausgaben für Gemeinschaftsfeiern, die in besonderer Weise geeignet sind, die Verbundenheit der Verwaltungs- und Betriebsangehörigen zu vertiefen,
2. die Beschaffung nationalsozialistischer Bücher und sonstiger Schriften zur Überreichung an verdiente Gefolgschaftsmitglieder,
3. sonstige Maßnahmen (insbesondere auch kultureller Art), die der Pflege des Gemeinschaftsgedankens im Sinn einer nationalsozialistischen Betriebsführung dienen.

Bei Gemeinden und gemeindlichen Betrieben (auch solchen in Gesellschaftsform) bedarf der Plan für die Verwendung der bereitgestellten Mittel der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

2. Gemeinschaftsfeiern.

Bei der Förderung von Gemeinschaftsfeiern ist wie bisher zu beachten:

Die Gemeinschaftsfeiern sind nach Möglichkeit in der dienstfreien Zeit oder an einem dienstfreien Tag durchzuführen.

Die Stellung der Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe läßt es nicht vertretbar erscheinen, öffentliche Mittel zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse in Anspruch zu

nehmen. Alle Angaben für persönlichen Verzehr müssen von den Betriebs- und Verwaltungsangehörigen grundsätzlich selbst getragen werden. Die Stiftung freiwilliger Spenden aus den Kreisen der Gefolgschaftsangehörigen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Buchung.

Die an einen Haushaltsplan gebundenen Stellen buchen (entsprechend der gegenwärtigen Regelung) auch im Rechnungsjahr 1937 die verausgabten Beträge bei den Mitteln, bei denen die Dienstbezüge der zuschußberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gebucht werden (Tit. 1, 3, 4 des Eingliederungsplans für den Reichshaushaltsplan). Soweit die Mittel bei diesen Titeln für das Rechnungsjahr 1937 nur auf Grund des Erlasses vom 17. Oktober 1936 veranschlagt worden sind, werde ich mich erforderlichenfalls mit einer Überschreitung dieser Titel bis zur Höhe der sich auf Grund dieses Erlasses ergebenden Beträge einverstanden erklären.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichsminister der Finanzen.

(Unterschrift.)

A 1340/103 I C.

* * *

Die vorstehenden im Preussischen Besoldungsblatt 1937 S. 87 veröffentlichten Bestimmungen treten an die Stelle meines Runderlasses vom 11. November 1936 — Z II a 3634 — (RMInAmtsbl. DtschWiss. S. 509), der hierdurch aufgehoben wird.

Dieser Erlaß wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 1636.

(RMInAmtsbl. DtschWiss. 1937 S. 313.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

342. Beflaggung der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung.

Gemäß Ziff. III Abs. 2 des Runderlasses vom 14. Dezember 1935 — I A 16164/4015 — (RMIn. = Amtsbl. DtschWiss. 1936 S. 24) ordne ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern an, daß alle Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung an sämtlichen Arbeitstagen die Reichs- und Nationalflagge hissen. Das Aufziehen der Flagge am Semesteranfang und Wochenanfang und das Niederholen am Semesterende und Wochenende erfolgt in feierlicher Form in Gegenwart aller zu dieser Zeit anwesenden Angehörigen der Hochschulen. Es bleibt anheimgestellt,

die Flaggenhissung am Semesterbeginn und Wochenbeginn zu einer politischen Gedenkstunde zu gestalten. Im übrigen hat das Aufziehen und Niederholen der Reichs- und Nationalflagge durch dazu zu bestimmende Studierende zu erfolgen, die die Flagge an allen Arbeitstagen aufzuziehen und niederzuholen haben, so daß sie nicht über Nacht aufgezogen bleibt. Die Flagge ist an einem besonderen, auf dem Hochschulgrundstück befindlichen Flaggenmast zu hissen.

Die für die Beflaggung der Dienstgebäude ergangenen sonstigen Vorschriften, insbesondere auch mein Runderlaß vom 1. Februar 1936 — W I a 182 Z II a — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 86), gelten weiterhin.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r

An die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — W I L 1769 Z II a (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 314.)

343. Leihweiser Austausch von Handschriften u. dgl. zwischen Belgien und Deutschland.

Zum Bericht vom 20. Januar 1937 — II 415/37 n —.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt ordne ich an, daß der Leihverkehr in bezug auf Handschriften, Inkunabeln und kostbare Bücher zwischen Belgien und Deutschland in der gleichen Weise wie zwischen Frankreich und Deutschland nur durch Vermittlung der Preussischen Staatsbibliothek stattfinden hat. Dementsprechend ermächtige ich die Preussische Staatsbibliothek, deutsche Entleihungsanträge dieser Art durch die Deutsche Gesandtschaft unmittelbar bei dem Service des Prêts der Bibliothèque Royale in Brüssel zu stellen und belgische Entleihungsanträge unmittelbar von der Belgischen Gesandtschaft in Berlin entgegenzunehmen. Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten und der Art der Beförderung der Handschriften gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 11. August 1936 — W I o 1616/36 — (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 400) sinngemäß.

Berlin, den 14. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r

An den Herrn Generaldirektor der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin NW 7. — W E 1537 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 315.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

344. Verwendung holzfreien Papiers in Schreibheften.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 10. Juli 1936 — E II a 1553 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 361).

Um der Schreibhefte-Industrie die Möglichkeit zu einer Einsparung ausländischen Rohstoffes zu geben, ändere ich den ersten Satz der Ziff. 7 meines Runderlasses vom 7. September 1934 — R U II C 227 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 279) wie folgt ab:

„Grundsätzlich ist auf allen Klassenstufen auf gutes holzfreies Papier im Gewicht von 90 g/qm in Heften mit 16 Blättern zu schreiben.“

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abdruck an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 954.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 315.)

345. Schulspargewesen.

In meinem Runderlaß über das Schulspargewesen vom 22. Juli 1936 — E II o 703 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 364) habe ich darauf hingewiesen, daß die nicht bei mündelsicheren Sparkassen, sondern bei Genossenschaften angelegten Schulspargelder durch Bürgschaft der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse zu sichern sind. Auf Grund verschiedener Anregungen erkläre ich mich damit einverstanden, daß diese Sicherung auch durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere, insbesondere Deutscher Reichsanleihe, bei den in der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) allgemein vorgesehenen oder gemäß §§ 27, 33 a. a. D. für besondere Fälle zugelassenen Hinterlegungsstellen erfolgt.

Der Nachweis der ausreichenden Sicherung ist der Schulaufsichtsbehörde von den Genossenschaften zu erbringen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Sicherung sich nicht nur auf die in einem Sammelkonto verbuchten, noch im Umlauf befindlichen Sparmarkenbeträge beschränkt, sondern alle aus dem Schulsparen hervorgegangenen Sparvermögen von Schülern umfaßt, auch wenn sie auf Sonderkonten übertragen worden sind. Die Höhe dieser Sparvermögen wird gegebenenfalls durch Schätzung ermittelt werden können. Bei Prüfung des Nachweises der Sicherung wird im Interesse der

Förderung des Schulspartwesens nicht kleinlich vorzugehen sein. Es wird insbesondere nicht notwendig sein, Einzelaufzählung aller Sparkonten zu verlangen, wenn aus den von der Genossenschaft beigebrachten Unterlagen der Kreis der zu sichernden Sparvermögen mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden kann.

Von weiteren Anweisungen über das bei der Hinterlegung und bei der Nachprüfung der Sicherung anzuwendende Verfahren sehe ich einstweilen ab, da hierüber am zweckmäßigsten auf Grund der örtlichen Verhältnisse, gegebenenfalls nach Fühlungnahme mit den in Frage kommenden genossenschaftlichen Klassen, entschieden werden kann.

Berlin, den 3. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s i c h.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E II e 966 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 315.)

346. Richtlinien für die Einrichtung und Bewirtschaftung von Schulgärten an Volks- und mittleren Schulen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Volks- und mittleren Schulen mit einem eigenen Schulgarten beträchtlich zugenommen. Ich begrüße diese Entwicklung mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem Schulgarten im Rahmen einer bodenverwurzelten Schularbeit zukommt, und im Hinblick auf die Möglichkeit der Eingliederung der Schulgartenarbeit in den Vierjahresplan des Führers. Um Fehlentwicklungen in der Anlage und Bewirtschaftung von Schulgärten vorzubeugen, erlaube ich, die anliegenden „Richtlinien für die Einrichtung und Bewirtschaftung von Schulgärten an Volks- und mittleren Schulen“ zu beachten. Auf eine verständnisvolle Zusammenarbeit von Schulen, Gemeinden und Schulaufsichtsbehörden mit den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes lege ich Wert.

Berlin, den 21. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E II b 233 II, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 316.)

U n l a g e.

Richtlinien

für die Einrichtung und Bewirtschaftung von Schulgärten an Volks- und mittleren Schulen.

1. Der Schulgarten soll ein Mustergarten für den heimatgebundenen Haus-, Siedler- und Kleingarten, in ländlichen Gemeinden für den bäuerlichen Haus- und Vorgarten sein. Er soll sich in der Gestaltung dem orts- und landesüblichen Brauche anpassen und in der Bewirtschaftung die gegebenen natürlichen Verhältnisse berücksichtigen.

2. Seine Größe soll im allgemeinen 250 qm nicht unterschreiten und 500 qm nicht wesentlich überschreiten. Größere Flächen erschweren den Kindern die Übersicht und werden zweckmäßig besser in mehrere Gärten aufgeteilt.

3. Der Schulgarten soll ein Gemeinschaftsgarten sein; er dient der Erziehung zum Gemeinschaftsgedanken. Das Schüler- oder Eigenbeet ist abzulehnen.

4. Die Bewirtschaftung muß den gärtnerischen und landwirtschaftlichen Grundsätzen einer planmäßigen Wechselwirtschaft Rechnung tragen. Sie soll durch sachgemäßen Vor-, Haupt- und Nachfruchtbau sowie durch Zwischenfruchtkulturen (Anbau verschiedener Gartengewächse auf dem gleichen Beet zur besseren Raumausnutzung) höchstmögliche Bodennutzung erstreben.

5. Da der Eigengarten nicht Verkaufszwecken, sondern der Selbstversorgung dient, soll der Schulgarten als Abbild des Kleingartens hinsichtlich Gemüsearten und Obstsorten möglichst vielgestaltig sein und den Bedürfnissen des Anbauers Rechnung tragen. Es ist erwünscht, daß die Gemüsearten der Reichsfortenliste angebaut werden. Bei der Auswahl der Obstsorten ist ein Sachverständiger der Landesbauernschaft zuzuziehen. Landwirtschaftliche Düngungs- und Sortenanbauversuche sowie die Anzucht von Obstbäumen gehören nicht in den Schulgarten.

6. Die Kinder müssen die verschiedenen Arten der gärtnerischen Bodenbearbeitung kennenlernen und in den Gemüse-, Obst- und Blumenbau so weit eingeführt werden, daß sie beim Verlassen der Schule ein Bild von der Einrichtung und Bewirtschaftung eines Eigengartens mitnehmen.

7. Der Schulgarten soll nach Möglichkeit Beobachtungsbeete zur Veranschaulichung der wichtigsten Grundsätze der Vererbungs-, Züchtungs- und Sortenlehre (Rassenlehre) sowie eine Abteilung für Heil-, Gewürz- und Küchenkräuter haben.

8. Da der Schulgarten den Charakter eines Heimatgartens trägt, ist der althergebrachte Anbau schöner alter Bauernblumen zu pflegen, besonders in ländlichen Bezirken.

9. Als billige Einzäunung wird die Maulbeerhecke empfohlen, die nach drei Jahren die Einrichtung einer Seidenraupenzucht ermöglicht. Die

Reichsfachschaft für Seidenbau in Celle gibt Pflanzen ab und erteilt weitere Auskunft.

10. Die Gartenarbeitsgeräte sollen nach Möglichkeit so zahlreich vorhanden sein, daß alle Kinder gleichzeitig beschäftigt werden können.

11. Soweit der Raum es gestattet, werden die nachstehenden, der deutschen Land- und Volkswirtschaft heute in besonderem Maße dienenden nützlichen Einrichtungen — je nach den örtlichen Bedürfnissen zur Auswahl — empfohlen:

- a) ein Lehrgräsergarten,
- b) der Anbau von Öl- und Gespinstpflanzen,
- c) Schaubeete für besondere biologische Gruppen, die in der Heimat nicht in geschlossener Form vorkommen,
- d) ein Bienenstand mit Bienengarten (Bienenweidenpflanzen),
- e) eine Seidenraupenzucht,
- f) Aquarien, Terrarien, Insektarien (Müßlinge und Schädlinge, Kampf dem Verderb).

347. Zahl der Turnstunden im Schuljahr 1937/38.

Auf den Bericht vom 7. April d. Js. — O P II 25 e B 320/37 II —.

In den neuen Klassen (VI und O II aller Schulen und U III der Aufbauschulen) sind wöchentlich drei Turnstunden und keine Spielstunden vorgesehen. In den übrigen Klassen ist wie bisher zu verfahren. Bis zur endgültigen Regelung bleibt es den Schulen überlassen, auch die neuen Klassen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Spielstunden zu den Spielen heranzuziehen.

Die Frage der Bezahlung der dritten Turnstunde wird in Kürze durch besonderen Erlaß geregelt werden.

Berlin, den 26. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Stettin. — Abdruck an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen außer Stettin), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland (Abteilung für höheres Schulwesen) in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 1075.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 317.)

348. Anerkennung der Deutschen Schule in Blumenau.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amte habe ich die Deutsche Schule in Blumenau als eine den sechsstufigen öffentlichen höheren Schulen (Nichtvollanstalten) Deutschlands gleichwertige Schule widerruflich anerkannt.

Berlin, den 7. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

Bekanntmachung. — E III f 36 E I b.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 317.)

349. Altersgrenze für Lehrer.

Nach § 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 treten die Beamten auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

Für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Preußen wird die durch § 36 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (GS. S. 293) eingeführte Altersgrenze von 62 Jahren durch § 172 Abs. 3 DVBG. bis auf weiteres aufrecht erhalten. Die allgemein für Beamte getroffene Regelung, daß der Ruhestand mit dem Ende des Monats beginnt, in dem der Beamte die Altersgrenze erreicht, gilt jedoch grundsätzlich auch für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen.

Da die Zurrufsetzung von Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen während des Schuljahres zu unerwünschten Störungen der Schularbeit führen würde, ermächtige ich Sie gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz DVBG., bei den Leitern und Lehrern die am 1. Juli 1937 bereits das 62. Lebensjahr vollendet haben oder nach diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollenden (für die Zeit bis 1. Oktober 1937 vgl. auch Runderlaß vom 19. Mai 1937 — PrVerBl. S. 101 —), die Altersgrenze um den Zeitraum zu verlängern, der erforderlich ist, damit der Beginn des Ruhestandes jeweils am folgenden 1. April oder 1. Oktober eintritt. Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch zu machen, sofern nicht eine Zurrufsetzung vor Beendigung des Schulhalbjahres im Einzelfall aus besonderen Gründen angebracht ist.

Berlin, den 8. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E III d 677 E II, E IV, E V, Z II a.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 317.)

350. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 12 (S. 284).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
*2291.	Deutsche Soldatenbriefe aus zwei Jahrhunderten.	Otto Heuschele	Stuttgart, Franckh'sche Verlagsbuchhandlung	5,50	℔ S v. 15
2292.	Paul de Lagarde. Ein deutscher Denker und Prophet.	Paul Winter	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	℔ v. 15
2293.	Das Deutschlandbuch.	Hans Friedrich Blund	Berlin, P. Franke	4,80	℔
2294.	Deutsche Feste und Jahresbräuche.	Eugen Fehle	Leipzig, Teubner	3,60	℔ v. 16
2295.	Cupen - Malmedy - St. Vith.	Wibald	Langensalza, Belg	geh. 1,— geb. 1,70	℔ S v. 15 ℔ S v. 12 (nur geb.)
2296.	Österreich, deutsches Schicksalsland.	Friedrich Lange	Leipzig, Reclam	geh. 0,35, geb. 0,75	℔
2297.	Sieben Reden. Hrsg. von Paul Schneider.	Adolf Hitler	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	℔ v. 14
2298.	Altgermanisches Geisteserbe. Aufsätze zur germanisch-deutschen Vorzeit.	Otto Abel	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,80	℔ v. 15
2299.	Germania. Von Blut und Boden, Sitte und Brauch im germanischen Raum. In deutscher Übertragung von Julius Weisweiler.	Tacitus	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,90	℔ v. 14
2300.	Scharnhorst und Gneisenau. Auszüge aus ihren Schriften und Briefen.	Hrsg. August Weber	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	℔ v. 15
2301.	Moltke. Auszüge aus seinen Schriften.	Hrsg. August Weber	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	℔ v. 15
2302.	Erinnerungen eines preussischen Generals. Hrsg. von Rudolf Hoffmann.	Karl von François	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	℔ v. 13
*2303.	Kampf in Böhmen.	Hans Krebs	Berlin, Volk und Reich		℔
2304.	Der deutsche Osten. Die kolonialistische Leistung des deutschen Volkes im Mittelalter.	Werner Emmerich	Leipzig, Bibliographisches Institut	0,90	℔ v. 16 ℔ v. 14
2305.	Friedrich der Große. 1712—1786. Aus seinen Werken. Nach dem Urteil seiner Zeitgenossen. In Bildern.	Arnold Hilbrand	Leipzig, Bibliographisches Institut	0,90	℔ S v. 16
*2306.	Das Antlitz von Verdun. Eine Bildgeschichte.	Hermann Biese-Beringer	Berlin, Frundsberg	geh. 7,— geb. 8,50	℔ S v. 15 (nur geb.)
*2307.	Krieg im Stein. Die Menschenmühle am Nonzo.	Wilhelm Czermak	Berlin, Frundsberg	geh. 3,— geb. 4,20	℔ S v. 15 (nur geb.)
2308.	Das unbekanntete Heer. Frauen kämpfen für Deutschland 1914—1918. Geleitwort Generalfeldmarschall von Blomberg.	Marie-Elisabeth Lüders	Berlin, Mittler & Sohn	geh. 5,50, geb. 6,50	℔ S (M) v. 16 (nur geb.)
2309.	Das Soldatentum der Schwester Märe. Tatsachenbericht über eine deutsche Frau im Weltkriege.	P. C. Ettighofer	Düsseldorf, Vogel	0,90	℔ (i. b. M.) v. 13
*2310.	Söldner und Soldaten. Der Weg zum Volkzheer.	Alfred Weise	Berlin, Frundsberg	geh. 1,80, geb. 2,60	℔ S v. 15 (nur geb.)
*2311.	Die Wehrmacht. Aus der Sammlung Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Zweiter Band, Gruppe 1, Nr. 30.	Friedrich Haselmayr	Berlin, Spaeth & Linde	1,20	℔
2312.	Ein Mädchen bei den Hön-Indianern.	Käte Wagner	Berlin, Schneider	1,30	℔ (M) v. 13
2313.	Die Landschule in der Zeitenwende.	Karl Schardt	Frankfurt a. M., Dietzweg	1,20	℔ (besonders in Landschulen)

Nr.	A u f s c h r i f t d e s B u c h e s	V e r f a s s e r	V e r l a g	P r e i s M	B e- m e r k u n g e n
*2314.	Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate. Aus der Sammlung Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates. Erster Band, Gruppe 2, Nr. 21.	Theodor Bahlen	Berlin, Spaeth & Linde	1,20	ℒ
*2315.	Märchen.	Valentine Stein	Bielefeld, Belhagen & Masing	0,70	ℒ v. 8—10
2316.	Fliegergeschichten. Fräg. von Leo Gruenberg.	Haupt-Hehdenack	Bielefeld, Belhagen & Masing	0,70	ℒ v. 12
2317.	Kinder- und Hausmärchen. Ausgewählt von Severin Nüttgers.	Brüder Grimm	Köln, Schaffstein	4,80	ℒ v. 8
2318.	Njandu. Von Menschen und Tieren auf einer deutschen Farm in Argentinien.	Hans Tolten	Köln, Schaffstein	0,85	ℒ v. 12
2319.	Die Kinder vom Ruchmühlenweg.	Paula Knüpfner	Stuttgart, Union	1,80	ℒ v. 6—7
2320.	Schulboot „Alte Liebe“. Die Geschichte einer Schulkameradschaft.	Günther Grell	Stuttgart, Union	2,50	ℒ v. 12
2321.	Abenteuer der sieben Schwaben und des Spiegelschwaben.	Ludwig Aurbacher	Stuttgart, Union	2,—	ℒ v. 10
2322.	Kamerad uns! Alte Märchen nordischer Völker weisen deutscher Jugend den Weg.	Helma Fenten	Düsseldorf, Bagel	1,20	ℒ (M) v. 10
2323.	Witege.	Josef Prestel	Berlin, Schneider	1,30	ℒ v. 10
*2324.	Mensch auf dem Amboß. Chronik von dem Lehrjahr einer Jugend in vier Teilen.	Stephan Sturm	Breslau, Korn	geh. 3,50, geb. 4,80	ℒ ℒ v. 16 (nur geb.)
2325.	Lütkebas. Märchen aus Moor und Heide.	August Böckmann	Bochum, Kamp	1,50	ℒ v. 8—10
2326.	Tecumtha, der letzte große Shawnee. Abenteuerbuch.	Robert Beholz	Leipzig, Weise	3,80	ℒ v. 12—14
2327.	Till Eulenspiegel. Was er für seltsame Streiche betrieben in seinen Tagen.		Köln, Schaffstein	2,50	ℒ v. 9
2328.	Kolon-Neuguinea. Drei Männer suchen Gold.	Elkehard Beinssen	Berlin, Frundsberg	3,70	ℒ (R) v. 13
2329.	Wir suchen das Glück! Alte Märchen nordischer Völker weisen deutscher Jugend den Weg.	Helma Fenten	Düsseldorf, Bagel	1,20	ℒ (bes. M) v. 10
*2330.	Die Marneeschlacht.	Paul Joseph Cremerz	Bielefeld, Belhagen & Masing	1,—	ℒ v. 15
2331.	Volk und Kunst. Eine Auswahl. Fräg. von G. Knudsen.	Hermann Butte	Bielefeld, Belhagen & Masing	0,60	ℒ v. 15
2332.	Das ist unser Deutsch. Ein Zeitspiegel.	Hans Müller	Langensalza, Reiß	geh. 2,20, geb. 3,20	ℒ ℒ v. 12 (nur geb.)
*2333.	Der Große Duden. Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter.	Otto Basler	Leipzig, Bibliographisches Institut	4,—	ℒ ℒ v. 13
*2334.	Der Große Duden. Stilwörterbuch der deutschen Sprache.	Otto Basler und Erwald Geißler	Leipzig, Bibliographisches Institut	4,—	ℒ ℒ v. 13
*2335.	Der Große Duden. Grammatik der deutschen Sprache. Eine Anleitung zum Verständnis des Aufbaus unserer Muttersprache.	Otto Basler	Leipzig, Bibliographisches Institut	4,—	ℒ ℒ v. 13
*2336.	Der Große Duden. Bildwörterbuch der deutschen Sprache.	Otto Basler	Leipzig, Bibliographisches Institut	4,—	ℒ ℒ v. 13
2337.	Allgemeine Musiklehre.	Kurt Johnen	Leipzig, Reclam	1,10	ℒ v. 13

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
2338.	Volk, Religion und Kunst. Eine Auswahl aus den kulturphilosophischen Aufsätzen und aus den Gedichten. Geleitwort Fritz Kehl.	Rudolf Paulsen	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	§ b. 16
*2339.	Das Leben.	Herbert Michael	Leipzig, Dollheimer	5,80	§
*2340.	Auf stillen Pfaden. (Guja.)	Walter von Sanden	Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer	4,80	§ b. 16 §
2341.	Du und das Leben. Eine moderne Biologie für jedermann.	Karl von Frisch	Berlin, Ullstein	geh. 5,—, geb. 6,80	§ b. 13 §
2342.	Wie wurde der Raum des schlesischen Menschen?	B. Garneder und A. Sadomski	Breslau, Priebratsch	geh. 0,80	§ v. 12—14 (besonders in (Schlesien) (nur geb.)
2343.	Von der Morgenröte der Menschheit bis zum Eintritt des schlesischen Menschen in die Geschichte.	B. Garneder	Breslau, Priebratsch	geh. 1,20	§ v. 12—14 (besonders in (Schlesien) (nur geb.)
2344.	Wie wurde deutsche Heimatscholle, insbesondere die des ostpreussischen Menschen?	B. Garneder, A. Sadomski	Breslau, Priebratsch	geh. 1,—	§ v. 12—14 (besonders in (Ostpreußen) (nur geb.)
2345.	Volks- und Brauchtum der Grenzmark Posen-Westpreußen.	Mag Foerster	Breslau, Priebratsch	geh. 0,80	§ v. 12—14 (besonders in der Grenzmark) (nur geb.)
2346.	Generäle, Geishas und Gedichte. Fahrten und Erlebnisse in Japan. Von Sachalin bis Manchufo.	A. E. Johann	Berlin, Ullstein	geh. 4,50, geb. 6,—	§
2347.	Kulis, Kapitane und Kopfsäger. Fahrten und Erlebnisse zwischen Peking und der Timor-See.	A. E. Johann	Berlin, Ullstein	geh. 4,50, geb. 6,—	§
2348.	Deutsche Heimat — Landschaften und Städte.	Hans Brandenburg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	§ b. 13
2349.	Die glücklichen Inseln. Die Kanarischen Inseln und Madeira.	Walther Neubach	Bielefeld, Velhagen & Klasing	3,50	§ § b. 14
2350.	Schlesien. Mit einer Einleitung von Hermann Stehr.		Bielefeld, Velhagen & Klasing	3,50	§ § b. 13
2351.	Söhne der Wölfin. Wandlung Italiens.	Heinz Hohlbad	Stuttgart, Franckh	5,50	§
2352.	Besinnliche Fahrten im Wilden Westen.	Josef Ponten	Leipzig, Neclam	geh. 0,35, geb. 0,75	§ §
*2353.	Kolonien im Dritten Reich. Doppelband I/II.	H. W. Bauer	Köln-Deutz, Gauverlag Westdeutscher Beobachter	geb. 28,50, Halbleber 34,50	§ § b. 16
*2354.	Deutschostafrika gestern und heute. Geleitwort: Staatssekretär i. R. Brugger.	Wilhelm Arning	Berlin, Reimer	6,—	§
*2355.	Das große Spielzeugbustelbuch.	Oskar Griffemann	Stuttgart, Franckh	7,80	§
2356.	Männer, Kurven und Reforde. Ein Tatsachenbericht aus der Geschichte des Automobil-Rennsportes.	Alex Blättner, Fred Feez	Stuttgart, Franckh	3,—	§ b. 12 § b. 12
2357.	Physikalische Beobachtungs- und Denkaufgaben des Alltags.	Hermann Weinreich	Leipzig, Teubner	geh. 1,20	§ b. 14 (nur geb.)

Anmerkung: Die mit einem Stern bezeichneten Bücher werden „empfohlen“, die übrigen Bücher gelten als „zugelassen“.

Berlin, den 25. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

351. Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde anerkannten Schulen.

Aus der Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde anerkannten Schulen vom 15. April 1937 — E V 1405/37 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 227) ist unter dem Abschnitt Landwirtschaftsschulen der Provinz Sachsen die Landwirtschaftsschule Querfurt zu streichen.

Berlin, den 15. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

Bekanntmachung. — E V 2138.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 321.)

b) Für Preußen

352. Volksschulneubauten.

Die Erfahrungen, die im Laufe der letzten Jahre bei Durchführung des Volksschulbauprogramms im Regierungsbezirk gemacht wurden, geben mir im Hinblick auf das Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der Herr Reichserziehungsminister hat in der letzten Zeit wiederholt, zuletzt noch mit Erlaß vom 2. Februar 1937 — E II c 72 —, darauf hingewiesen, daß die Gemeinden (Gesamtschulverbände) grundsätzlich die nach Abzug etwaiger Beiträge Drittverpflichteter — auch des gesetzlichen Bau-drittels — verbleibenden Schulbaukosten selbst aufzubringen haben; nur soweit ihnen dies nach ihrer Finanzlage nicht möglich ist, können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Schulbauten und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Zuschüsse gewährt werden.

Das Bedürfnis nach einem Volksschulneubau tritt in keinem Falle plötzlich und überraschend hervor. Die Notwendigkeit, überalterte Bauten durch neue zu ersetzen, ebenso wie der zufällige Raumbedarf, der sich aus dem Anwachsen der Schulkinderzahl ergibt, sind normalerweise bereits Jahre vorher bekannt. Es geht daher nicht an, daß die örtlichen Stellen unter Darlegung des dringenden Bedürfnisses und unter Hinweis auf ihre eigenen begrenzten Mittel in einem ungerechtfertigten Maße Staats- und Kreisfonds nur deshalb in Anspruch nehmen, weil sie selbst es verabsäumt haben, durch rechtzeitige Ansammlung von Mitteln das Ihre für die Durchführung des Baues zu tun. Nach § 20, § 2 Abs. 3 BFG. sind Gemeinden und Gesamtschulverbände verpflichtet, für ihr Volksschulbauwesen Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. März 1936 (RGBl. I S. 435) anzusammeln. Dieser Verpflichtung muß in den Grenzen des Möglichen nachgekommen werden.

Dabei weise ich auch noch auf eine Zweckmäßigkeitserwägung hin, die für eine stärkere Beteiligung der Unterhaltsträger an den Baukosten

spricht: Die sorgfältige Prüfung des Raumbedarfs im Einzelfalle, die der Herr Reichserziehungsminister in dem obengenannten Erlaß zur Pflicht gemacht hat, ist in erster Linie Sache der örtlichen Stellen. Diese werden sich nur dann auf das Notwendige und Zweckmäßige in ihren Vorschlägen beschränken, wenn sie selbst finanziell am meisten interessiert sind. Es entspricht auch nur vernünftigen Verwaltungsgrundsätzen, wenn die örtliche nutznießende Gemeinschaft auch die Mittel aufbringt. Nur so kann auch vermieden werden, daß — wie es häufig in der letzten Zeit beobachtet wurde — seitens der Gemeinden Bauvorhaben in einem Raumumfange vorgeschlagen werden, der durch die tatsächlichen Verhältnisse (künftige Entwicklung der Schulkinderzahlen usw.) nicht gerechtfertigt ist.

Ich ersuche die Herren Landräte, diesen Grundsätzen in stärkerem Maße als bisher Geltung zu verschaffen. Ich werde in Zukunft keine Staatszuschüsse mehr für Volksschulbauten gewähren können, bei denen nicht die Unterhaltsträger den hier festgesetzten Verpflichtungen rechtzeitig in ausreichendem Maße nachgekommen sind.

Arnsberg, den 21. Mai 1937.

Der Regierungspräsident.

Dr. K u n t e.

An die Herren Landräte des Bezirks. — Abschrift zur Kenntnissnahme an die Herren Kreisräte des Bezirks. — II U 2. 1288.

* * *

Veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

Bekanntmachung. — E II c 1430.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 321.)

353. Nichterhebung von Eintrittsgeld beim Schulwechsel infolge der Neuordnung des höheren Schulwesens.

An den staatlichen höheren Schulen ist von den Schülern und Schülerinnen, die aus Anlaß der Umwandlung einer höheren Schule in eine andere Schulform genötigt sind, die Schule zu wechseln, ein Eintrittsgeld nicht zu erheben.

Den Unterhaltsträgern der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen ist nach Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern ein gleiches Vorgehen nahezu legen.

Berlin, den 7. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 1393.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 321.)

354. Schülerunfallversicherung.

Die Schülerunfallversicherung für die höheren Schulen ist für das Schuljahr 1937/38 verlängert worden. Die Vertragsbedingungen sind die gleichen wie für das Schuljahr 1936/37.

Wie mir von dem Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten mitgeteilt worden ist, haben sich in letzter Zeit die Schulunfälle in ungewöhnlichem Maße gemehrt. Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß durch straffe Aufsicht und zweckentsprechende Aufklärung der Schüler die Unfallgefahr vermindert und die Zahl der Schadensfälle möglichst niedrig gehalten wird.

Berlin, den 16. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n g s c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 1043 Z II a (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 322.)

355. Voraussetzungen für den Eintritt in die Unterklasse einer bäuerlichen Frauenschule.

Zum Schreiben vom 13. Mai 1937 — Gen. 852 —.

Die Aufnahme in die Unterklasse einer Landfrauenschule setzt den abgeschlossenen Besuch einer Volksschule voraus, während zur Aufnahme in die Oberklasse bisher die „mittlere Reife“ verlangt wurde. Die von der O III in die O II b versetzten Schülerinnen haben nicht die mittlere Reife, auch nicht die Obersekundareife in dem bisherigen Sinne. Sie können deshalb in die Oberklasse einer Landfrauenschule nicht aufgenommen werden. Bis zur endgültigen Neuregelung der Aufnahmebedingungen für die Oberklassen der Landfrauenschulen bestimme ich, daß während der Übergangszeit nur solche Schülerinnen in die Oberklasse aufgenommen werden dürfen, die die höhere Schule sechs Jahre besucht haben, also zu Ostern 1938 die Primareife erreichen oder das Abschlußzeugnis einer anerkannten Mittelschule erhalten.

Berlin, den 9. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Koblenz. — Abdruck an die Herren Regierungspräsidenten. — E V 1910/37 E II a, E II d, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 322.)

356. Tätigkeit der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte bei den Regierungspräsidenten.

Die Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte sind Sachbearbeiter eines oder mehrerer Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen und Schulen)

— vgl. Nr. 13 und 23 der Ausführungsanweisungen zur Ersten Vereinfachungsverordnung vom 25. März 1933, MWV. S. 328 —. Bei Beurlaubungen der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte übernimmt für das landwirtschaftliche Fachschulwesen der Regierungs- und Gewerbebeschulrat, für das ländliche Berufsschulwesen der Regierungs- und Schulrat die Vertretung. Dienstreisen in einen Regierungsbezirk, in dem der Sachbearbeiter nicht seinen ständigen Sitz hat, sind auch dem zuständigen Regierungspräsidenten vorher anzuzeigen.

Aufgabengebiete der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte.

Den Regierungs- und Landwirtschaftsschulräten sind folgende Arbeitsgebiete zuzuweisen:

- a) die ländlichen, gärtnerischen und Weinbaulichen Berufsschulen und Berufsschulklassen;
- b) die landwirtschaftlichen, gärtnerischen, Weinbaulichen und forstlichen Fachschulen. Hierher gehören sämtliche Landwirtschaftsschulen einschließlich der Mädchenabteilungen, die Höheren Landbauerschulen, die Landfrauenschulen, die Wein-, Obst- und Gartenbauerschulen, die Gärtnerinnenschulen und die Forstschulen in der Trägerschaft des Reichsnährstandes;
- c) die Kulturbauerschulen;
- d) die Kolonialschule in Wigenhausen bei Kassel und die Koloniale Frauenschule in Mendenburg;
- e) die Beaufsichtigung der im Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft stehenden Diplomlandwirte und der Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde;
- f) die Durchführung und Leitung aller staatlichen Prüfungen an den obengenannten Berufs- und Fachschulen, soweit besondere Staatskommissare hierfür nicht ernannt sind;
- g) die Durchführung und Leitung der Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft und für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde;
- h) die Abnahme der Lehrproben der Bewerberinnen für das Lehramt an den Oberklassen der Landfrauenschulen;
- i) die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an den obengenannten Berufs- und Fachschulen;
- k) die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen an den ihrer Aufsicht unterstehenden Berufs- und Fachschulen.

Zusammenarbeit mit den die berufliche Ausbildung fördernden Stellen der Partei, des Reichsnährstandes und der Selbstverwaltungskörper-schaften.

Die Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte haben mit den Gliederungen der Partei, den der Partei angeschlossenen Verbänden, den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften (Kreis-, Gemeindeverbände, Provinzialverbände) und insbesondere mit den Dienststellen des Reichsnährstandes engste Fühlung zu halten. Sie haben die wichtige Aufgabe, allen Anregungen, die von diesen Stellen für die

Ausbildung des Landvolkes gegeben werden, nachzugehen und geeignete Pläne zur Durchführung bringen zu helfen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß nicht mehrere Stellen dieselben Aufgaben übernehmen, damit keine Zersplitterung im landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesen eintritt.

Da dem Reichsnährstand gesetzlich weitgehende Befugnisse zur wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung des Landvolkes zustehen, wird der Regierungspräsident die Dienststellen des Reichsnährstandes bei wichtigen, das landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen betreffenden An-gelegenheiten beteiligen.

Von beabsichtigten Revisionen der in der Träger-schaft des Reichsnährstandes stehenden Schulen setzt der Regierungspräsident die zuständige Landesbauernschaft in Kenntnis, um ihr Gelegenheit zu geben, an den Revisionen teilzunehmen. Der Ab-teilungsleiter II E der Landesbauernschaft ist außer-dem nach vorheriger Vertändigung mit dem Re-gierungspräsidenten berechtigt, an den vom Reichs-nährstand unterhaltenen Schulen auch selbständig Revisionen durchzuführen. Darüber hinaus kann der Regierungspräsident dem Abteilungsleiter II E auch sonstige Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht übertragen, wenn dies geboten erscheint. Das gleiche gilt für den Besuch der im Vorbereitungs-dienst befindlichen Diplomlandwirte und Anwärte-rinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. In allen Fällen der Über-tragung staatlicher Schulaufsichtsbefugnisse handelt der Abteilungsleiter II E im Auftrage des Re-gierungspräsidenten und ist diesem insoweit unterstellt.

Die Fachberaterin für das ländlich-hauswirtschaftliche Schulwesen.

Für jeden Dienstbezirk eines Regierungs- und Landwirtschaftsschulrats wird zur Unterstützung des Regierungspräsidenten in den Angelegenheiten des ländlich-hauswirtschaftlichen Schulwesens eine Fach-beraterin von mir ernannt. Diese Tätigkeit wird als Nebenamt in der Regel der Sachbearbeiterin der Abteilung II E einer Landesbauernschaft über-tragen. Die Aufgabe der Fachberaterin ist die Beratung des Regierungspräsidenten in den Fragen des hauswirtschaftlichen Unterrichts und der Mädchenerziehung. Sie wird an den staatlichen Prüfungen an den Landfrauenschulen, an den Revisionen der Schulen sowie bei der Beaufsichtigung der Haushaltungspflegerinnen und Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungs-kunde beteiligt.

Berlin, den 16. Juni 1937.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern:

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an die Herren Oberpräsidenten. — E V 1821 (a), RuPrMdZ. I A 4025.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 322.)

Volksbildung

a) Für das Reich

357. Unterrichtsfilm in Werkschulen.

Da die Berufs- und Fachschulen jetzt in zu-nehmendem Maße mit Unterrichtsfilmen versorgt werden, erscheint es geboten, auch die Werkschulen der Industrie in die Arbeit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm einzubeziehen. Ich ordne daher an, daß nunmehr in den genannten Schulen laufend Unterrichtsfilme zu verwenden sind. Die Filme sind unmittelbar bei der Reichsstelle für den Unter-richtsfilm, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120 a, zu kaufen. Ebenso können Vorführgeräte dort bezogen werden. Ein Merkblatt mit Preisangabe für Filme und Vorführgeräte ist von der Reichs-stelle anzufordern. Das Verzeichnis der Berufs- und Fachschulfilme ist als Heft 7 und eine Sammlung von Beiblättern zu den Filmen als Heft 8 der Schriftenreihe der Reichsstelle für den Unterrichts-film im Verlag W. Kohlhammer (Stuttgart und Berlin) erschienen.

Ich erwarte, daß jede Werkschule die für sie notwendigen Filme zum ständigen Gebrauch erwirbt.

Berlin, den 22. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — V c 1230 E IV (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 323.)

b) Für Preußen

358. Staatliche Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Schleswig-Holstein.

Die Staatliche Beratungsstelle für das Volks-büchereiwesen der Provinz Schleswig-Holstein in Flensburg wird am 1. August 1937 nach Kiel ver-legt werden.

Berlin, den 8. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: v o n S t a a.

Bekanntmachung. — V b 1456.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 323.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschug

a) Für das Reich

359. Bestimmungen des Reichsluftsportführers für den Modellflug.

Nachstehend veröffentliche ich die vom Korpsführer des RLF. aufgestellten Bestimmungen für den Modellflug.

Berlin, den 2. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R r ü m m e l.

Bekanntmachung. — K I b 8715/20. 4. 37 (64).
(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 324.)

*

Bestimmungen des Reichsluftsportführers für den Modellflug.

I. Modellflugveranstaltungen

werden in folgenden drei verschiedenen Arten durchgeführt:

a) **Übungsfliegen** dienen lediglich der Erprobung der selbstgebauten Modelle sowie dem fliegerischen Unterricht der Modellbauer. Übungsfliegen unterliegen keinerlei Bestimmungen. — Veranstalter: Schulklassen, Modellbauarbeitsgemeinschaften des DJ. und Modellbauarbeitsgemeinschaften des DLB.

b) **Vergleichsfliegen** dienen ebenfalls dem fliegerischen Unterricht und außerdem der sportlichen Schulung der Modellbauer. Vergleichsfliegen werden durchgeführt nach den „Allgemeinen Bestimmungen des RLF. für die Durchführung von Vergleichsfliegen“ (Anlage I). — Veranstalter: Jede Gliederung einer Organisation und jede Schule, bei der Modellbau im Einvernehmen mit dem RLF. betrieben wird.

c) **Wettbewerbe** sind sportliche Veranstaltungen und werden durchgeführt nach den „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des RLF.“ vom 2. Dezember 1936. — Veranstalter: der RLF. bzw. Dienststellen des RLF.

Von deutschen Tageszeitungen werden Modellflugwettbewerbe und Vergleichsfliegen nur noch bis zum 31. Dezember 1937 veranstaltet. Den im Jahre 1937 von Tageszeitungen veranstalteten Wettbewerben bzw. Vergleichsfliegen ist die neue Sonderauschreibung des RLF. (Anlage II) zugrunde zu legen. Für den Antrag auf Genehmigung eines Flugmodellwettbewerbes sind die laut Verfügung des RLF. 6047/37 vom 2. Februar 1937 vorgeschriebenen Fragebogen zu benutzen.

Startmeldscheine (DLB.-Formblatt 562 a—d) und Startkontrollscheine (DLB.-Formblatt 563) sind durch die Beschaffungsstelle zu beziehen.

II. Modellflugreforde.

Für die Anmeldung der Anerkennung von deutschen Modellflugreforden gelten die „Bestimmungen des RLF. für deutsche Modellflugreforde“ (Anlage III). Die Anmeldung eines Modellflugrefordes hat auf dem vom RLF. vorgeschriebenen Meldebogen (Anlage IV) zu erfolgen. Die Meldebogen sind im Bedarfsfalle vom RLF. (Abteilung I C) anzufordern.

III. Modellflugleistungsprüfer.

Für die Ernennung zum Modellflugleistungsprüfer gelten die „Bestimmungen des RLF. für Modellflugleistungsprüfer“ (Anlage V). Antragsformulare (Anlage VI: DLB.-Formblatt 564) und Ausweisvordrucke (DLB.-Formblatt 565) sind durch die Beschaffungsstelle des RLF. zu beziehen.

Berlin, den 15. März 1937.

Der Reichsluftsportführer.

Der Stabschef:

m. W. d. G. b.: R r ü g e r, Major (E).

An alle im Verteiler genannten Dienststellen. — I C 7570/37.

*

Anlage I.

Allgemeine Bestimmungen des Reichsluftsportführers für die Durchführung von Vergleichsfliegen.

§ 1.

Durchführung und Art des Vergleichsfliegens.

Vergleichsfliegen bedürfen nicht der Genehmigung durch den RLF. Die Vergleichsfliegen sind unter der Sportleitung der zuständigen DLB.-Dienststelle durchzuführen und zu diesem Zweck rechtzeitig bei der zuständigen DLB.-Dienststelle anzumelden.

Die Vergleichsfliegen sind gemäß §§ 4—10 dieser Bestimmungen durchzuführen.

Die Vergleichsfliegen unterteilen sich in:

Vergleichsfliegen mit Segelflugmodellen,
Vergleichsfliegen mit Motorflugmodellen.

Eine gleichzeitige Durchführung beider Arten von Vergleichsfliegen durch denselben Veranstalter ist nicht statthaft.

§ 2.

Veranstalter.

Veranstalter kann jede Gliederung einer Organisation und jede Schule sein, bei der Modellbau im Einvernehmen mit dem RLF. betrieben wird. Dienststellen des RLF. dürfen Vergleichsfliegen nicht veranstalten.

§ 3.

Aufgaben der Vergleichsfliegen.

Das Vergleichsfliegen dient dem Zweck, ein Modellübungsfliegen anregend und lehrreich zu gestalten und den jungen Modellbauer auf künftige Wettbewerbe vorzubereiten.

§ 4.

Meldungen.

Jeder Teilnehmer darf höchstens zwei Flugmodelle melden. Der Leiter des Vergleichsfliegens bestimmt, in welcher Weise die Meldung zu erfolgen hat.

§ 5.

Zulassung.

Zu Vergleichsfliegen werden nur Modelle zugelassen, deren Spannweite unter der in den „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen“ geforderten Mindestspannweite liegt.

§ 6.

Bauvorschriften.

Zu Vergleichsfliegen sind bis auf weiteres auch solche Modelle zugelassen, zu deren Herstellung Bambus- oder Tonkingrohr, Balsaholz oder Japanpapier verwendet worden ist.

Zu Vergleichsfliegen sind außer Rumpfmotoren auch sogenannte Flachrumpf- oder Stabmodelle zugelassen.

Für die Antriebsmodelle gelten die in den „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen“ für Flugmodellwettbewerbe des RLF. vorgeschriebenen Bauvorschriften.

§ 7.

Startvorschriften.

Startvorschriften für Segelflugmodelle.

Für alle Klassen der Segelflugmodelle ist sowohl Hand- als auch Hochstart zugelassen. Die für die Durchführung des Hochstarts erforderliche Hochstartschnur darf 100 m nicht überschreiten. Bei der Gesamtlänge der Schnur kann bis zu 25 v. H. der Länge behaltbare Gummischnur zwischengeknüpft werden.

Die Lauflänge für den Hochstart ist nicht begrenzt. Zur Ausführung der Hochstarts ist die Verwendung von Umlenkrollen, Flaschenzügen und sonstigen Schleppmethoden gestattet.

Startvorschriften für Motorflugmodelle.

Für alle Klassen der Motorflugmodelle ist sowohl Hand- als auch Bodenstart zugelassen. Der Bodenstart hat ohne Anstoß zu erfolgen.

§ 8.

Wertung.

Die Wertung erfolgt nur nach Dauer.

Die Flugdauer wird mittels Stoppuhr gemessen, vom Augenblick der Lösung der letzten Verbindung mit dem Erdboden bis zum ersten Berühren des Erdbodens oder bis zum Außerstichtkommen des Modelles für die Flugprüfer.

§ 9.

Preise.

Geldpreise dürfen grundsätzlich nicht gegeben werden; bei der Aussetzung von Ehrenpreisen sind Mannschaftspreise gegenüber Einzelpreisen zu bevorzugen.

§ 10.

Verficherung.

Es ist Pflicht des Veranstalters, für den erforderlichen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.

*

Anlage II.

Ausschreibung zu dem von der Zeitung veranstalteten Segelflugmodellwettbewerb und Vergleichsfliegen.

§ 1.

Veranstalter.

Die Zeitung in beauftragt als Veranstalter die Luftsport-Ortsgruppe des DLV. mit der sportlichen Durchführung eines einmaligen Wettbewerbes für Segelflugmodelle und eines Vergleichsfliegens für Segelflugmodelle.

§ 2.

Aufgabe der Veranstaltung.

Die Aufgabe der Veranstaltung ist die Weckung der Begeisterung aller Bevölkerungskreise für die deutsche Luftfahrt.

§ 3.

Zeit und Ort der Veranstaltung.

Der Wettbewerb und das Vergleichsfliegen finden am in statt. Wettbewerbsbeginn Uhr.

§ 4.

Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle und Auskunftsstelle der Wettbewerbsleitung der Luftsport-Ortsgruppe befindet sich im Hause der Zeitung.

§ 5.

Teilnehmer.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des DLV., der LZ. und des DVV. im Alter von 10 bis 21 Jahren.

§ 6.

Meldungen.

a) Die Meldungen zur Teilnahme am Wettbewerb sind auf den bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbes erhältlichen Meldevordruck Nr. 561 des DLV. vorzunehmen und auch dort einzureichen.

b) Letzter Termin für das Eintreffen der Meldungen bei der Geschäftsstelle ist der 1937. Nach dem 1937, 24 Uhr, eingehende Meldungen werden zurückgewiesen.

c) Jeder Bewerber darf höchstens zwei Modelle melden.

d) Bei der Meldung ist vom Bewerber die Erklärung abzugeben, daß er das Modell (die Modelle) in den wesentlichsten Teilen (Flügel, Leit-

werk, Kumpf sowie die zur Herstellung dieser Teile notwendigen Rippen, Randbogen und Spanten) selbst gebaut hat.

e) Sämtliche am Wettbewerb beteiligten Personen müssen sich bei der Abgabe der Meldung zur Anerkennung der Ausschreibung und späterer vom Veranstalter oder dessen Beauftragten zu erlassenden Bestimmungen im Sinne des § 13 verpflichten. Die auf dem Meldebogen vordruckte Entschädigungsverzichtserklärung ist von dem gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Wettbewerbers zu unterschreiben; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

f) Jeder Bewerber erhält für jedes seiner Modelle eine Startnummer, die groß und nach allen Seiten sichtbar unlöslich auf dem Modell anzubringen ist. Die Startnummer sowie die Klassenbezeichnung (z. B. A 28) ist in vorgeschriebener Größe ($\frac{1}{5}$ der mittleren Flügeltiefe) auf der unteren und oberen Seite des Tragflügels anzubringen. Diese Kennzeichnungen werden vor dem Wettbewerb von den Flugprüfern überstempelt.

§ 7.

Ausschluß nicht leistungsfähiger Segelflugmodelle.

Der Veranstalter behält sich vor, bei einer Anzahl eingehender Anmeldungen nur eine Auswahl wirklich aussichtsreicher Modelle zuzulassen. Die Auswahl erfolgt in der Weise, daß die Wettbewerber vor ihren regulären Wettbewerbsstarts durch einen einfachen Handstart im ebenen Gelände beweisen müssen, daß ihr Modell einen einwandfreien Gleitflug ausführen kann.

§ 8.

a) Klasseneinteilung für den Wettbewerb.

Im Wettbewerb werden vier Klassen (Klasse A, B, C und D) unterschieden, die sich aus der Art der Flugmodelle ergeben.

Klasse A.

(Nur Junioren mit Bauplanmodellen.)

Erläuterung. Als Bauplanmodelle gelten diejenigen Modelle, die nach einem veröffentlichten Bauplan hergestellt sind.

Klasse B.

(Junioren und Senioren mit selbstentworfenen Normalflugmodellen sowie neuartigen Flugmodellen.)

Erläuterung. Als Normalflugmodelle gelten alle Flugmodelle, bei denen der Tragflügel, in Flugrichtung gesehen, vor dem Leitwerk liegt.

Wird ein Normalflugmodell vom Teilnehmer selbst entworfen, so gilt es als selbstentworfenes Flugmodell.

Das Modell muß in der Form gegenüber den Bauplanmodellen wesentliche Veränderungen aufweisen (siehe § 9: Bauvorschriften). Der Innenaufbau kann den Bauplanmodellen entsprechen.

Als neuartige Flugmodelle sind z. B. anzusprechen: Tandems, Kurzflügel, Enten, Autogiromodelle, Schwingenflugmodelle.

Klasse C.

(Junioren und Senioren mit Flugzeugmodellen.)

Erläuterung. Ein Flugzeugmodell ist der modellmäßige Nachbau eines in der Luftfahrt gebräuchlichen Flugzeugmusters, z. B. Klemm-Heinkel He 70, Rhönadler, Condor oder auch ausländischer Flugzeugmuster jeder Art.

Als Flugzeugmodelle gelten diejenigen Modelle, bei denen äußere Form und Aussehen des darzustellenden Flugzeugmusters eingehalten ist und bei denen im übrigen alle sonstigen typischen Merkmale, wie Kabinenfenster, Windschutzscheiben, Verstrebungen aller Art, vorhanden sind.

Klasse D.

(Junioren und Senioren mit Flugmodellen, die mit besonderen technischen Ausrüstungen versehen sind.)

Für die verschiedenen technischen Ausrüstungen der Modelle „D“ gelten folgende zusätzliche Bezeichnungen:

DS = Flugmodelle mit einem vom Boden aus nicht beeinflussbaren Steuergerät (Selbststeuerung).

DF = Flugmodelle mit einem vom Boden aus beeinflussbaren Steuergerät (Fernsteuerung).

Erbauer von ferngesteuerten Empfangseinrichtungen müssen eine behördliche Bauerlaubnis vorlegen.

b) Klasseneinteilung für das Vergleichsfliegen.

Die Flugmodelle, die nicht die in den „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des RMF.“ vorgeschriebene Mindestspannweite von 1500 mm haben, beteiligen sich an dem Vergleichsfliegen. Für diese Modelle genügt anstatt der für die Wettbewerbsteilnehmer vorgeschriebenen Kennzeichnung durch Klassenbezeichnung und Startnummern eine einfache Listenführung.

§ 9.

Bauvorschriften.

Allgemeine Vorschriften.

Es sind nur solche Modelle zum Wettbewerb zugelassen, bei denen zur Herstellung keine ausländischen Werkstoffe, wie Bambus- oder Tonkingrohr, Balsa- und Japanpapier, verwendet worden sind.

Das höchstzulässige Fluggewicht beträgt 5 kg. Alle Flugmodelle müssen Kumpfmodelle sein mit Ausnahme von schwanzlosen Modellen. Der Umfang des Kumpfes muß an der stärksten Stelle mindestens den fünften Teil der Kumpflänge betragen. Aufbauten, die über die normale Kumpflänge hinausragen, aber nicht zum eigentlichen Kumpfverband gehören, werden zur Bestimmung des Mindestkumpfumfanges nicht mitgerechnet. Als Kumpflänge gilt die Entfernung von der Kumpfspitze bis zum Kumpfboden ohne Einrechnung des Seitenruders.

Als Normalmodelle gelten auch Modelle mit mehreren Rumpfen. Bei Modellen mit mehreren Rumpfen kann der Umfang des einzelnen Rumpfes kleiner gehalten werden als der fünfte Teil der Rumpflänge, jedoch darf die Summe der Rumpfumfänge nicht kleiner sein als der fünfte Teil der größten Rumpflänge.

Für „selbstentworfenen Normalmodelle“ und auch für die „neuartigen Modelle“ werden folgende aerodynamischen Verfeinerungen und festigkeitsmäßige Verbesserungen der Bauausführung gefordert:

- a) die Verbesserung der Gleitflugleistungen durch gute aerodynamische Übergänge zwischen Tragflügel, Rumpf und Leitwerk,
- b) die Erhöhung der Festigkeit des Modells durch im Innern des Modells untergebrachte einwandfrei arbeitende Ausflindevorrichtungen für den Tragflügel, die jedoch den Beanspruchungen des Hochstarts standhalten.

Die Flugzeugmodelle der Klasse C müssen folgenden Bedingungen genügen:

Die Flugzeugmodelle müssen maßstäblich dem nachgebauten Flugzeugmuster in Form und Aussehen entsprechen. Ein bestimmter Maßstab wird nicht gefordert. Es bleibt dem Modellbauer überlassen, den Maßstab zu wählen, bei welchem das Modell die günstigsten Leistungen erzielt. Zur Erzielung einwandfreier Flugeigenschaften ist es zulässig, den Flächeninhalt der Leitwerke entsprechend zu erhöhen.

Jeder Wettbewerbsteilnehmer hat bei Abgabe der Meldung eine Zeichnung seines Flugzeugmodells sowie Unterlagen des modellmäßig nachgebauten Flugzeugmusters (Gesamtansicht, Draufsicht, Seiten- und Vorderansicht sowie ein Lichtbild, auf dem die wesentlichen Merkmale zu erkennen sind) einzureichen. Ausgenommen sind davon Modelle, die nach Bauplänen gebaut worden sind.

Bauvorschriften für Segelflugmodelle.

Die Mindestspannweite für Segelflugmodelle beträgt 1500 mm, die Höchstspannweite 4000 mm. Die geringste Flächenbelastung darf 10 gr/dm² nicht unterschreiten. Die Errechnung des Flügelinhaltes wird nur nach dem Haupttragflügel vorgenommen. Etwaige tragende Höhenleitwerke werden in die Flügelinhaltsberechnung nicht mit einbezogen.

Segelflugmodelle müssen mit einem Haken für Hochstarts versehen sein.

§ 10.

Startvorschriften.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Anzahl der Wettbewerbsstarts für jeden Teilnehmer wird von der Wettbewerbsleitung an den Austragungstagen festgesetzt und richtet sich nach der Teilnehmerzahl.

Die Wettbewerbsleitung ist berechtigt, je nach eintretender Witterung die festgesetzte Startart zu ändern.

Probearbeits vor und während des Wettbewerbes sind jederzeit gestattet. Die Startstellen für die Probearbeits werden von der Sportleitung bestimmt. Die Startstellen sind so auszuwählen, daß die Tätigkeit des Meßtrupps und der Flugprüfer nicht gestört und das Publikum nicht gefährdet wird.

Im Wettbewerb beschädigte Modelle können während des Wettbewerbes instand gesetzt werden. Ein Austausch wesentlicher beschädigter Teile gegen mitgebrachte Reserveteile ist nicht zulässig. Die Startrichtung ist stets entgegengesetzt der Windrichtung.

Startvorschriften für Segelflugmodelle.

In allen Klassen der Segelflugmodelle wird sowohl durch Hand- als auch durch Hochstart gestartet. Bei Handstart muß der Startende unmittelbar auf dem Erdboden stehen. Die für die Durchführung des Hochstarts erforderliche Hochstartschnur hat der Teilnehmer selbst zu stellen. Die größte Länge der Hochstartschnur darf 100 m nicht überschreiten. Bei der Gesamtlänge der Schnur kann bis zu 25 v. H. der Länge dehnbare Gummischnur zwischengekneüpft werden.

Die Laufstrecke für den Hochstart ist nicht begrenzt.

Die Verwendung von Umlenkrollen, Flaschenzügen und sonstigen Schleppmethoden ist zur Ausführung des regulären Hochstarts ausgeschlossen.

§ 11.

Wertung.

Die Abnahme der Wettbewerbsflüge erfolgt durch Flugprüfer, die vom Reichsluftsportführer oder dessen Untergliederungen eingesetzt sind.

Die Wertung erfolgt nach Zeit.

Für die Zeitmessung gilt die Dauer des Fluges.

Die Flugdauer wird mittels Stoppuhr gemessen vom Augenblick der Lösung der letzten Verbindung mit dem Erdboden bis zum ersten Berühren des Erdbodens oder bis zum Außerriechtkommen des Modelles für die Flugprüfer. Als erste Berührung gilt auch die sogenannte Zwischenlandung unmittelbar nach dem Start.

Als Mindestleistungen werden festgesetzt:

1. für Segelflugmodelle nach § 8 a: 60 Sekunden Dauer,
2. für Segelflugmodelle nach § 8 b: 30 Sekunden Dauer.

Flüge unter 10 Sekunden Dauer gelten als Fehlstarts, zwei Fehlstarts gelten als ein vollzogener Flug.

Die Flüge der bei Startschluß in der Luft befindlichen Modelle werden bis zur Landung voll gewertet.

Für die Wertung der einzelnen Flüge gilt eine Sekunde Dauer als ein Punkt; Zehntelsekunden werden nach unten abgerundet.

Die Addition der Punkte jeden Fluges eines Modelles bei Hand- und Hochstart ergibt die Punktzahl des Modelles.

§ 12.

Preise.

Grundsätzlich werden nur Ehrenpreise gegeben.

I. Preise für Modelle der Klasse A:

1. Preis im Werte von RM,
 2. Preis im Werte von RM
- usw.

II. Preise für Modelle der Klasse B:

1. Preis im Werte von RM,
 2. Preis im Werte von RM
- usw.

III. Preise für Modelle der Klasse C:

1. Preis im Werte von RM,
 2. Preis im Werte von RM
- usw.

IV. Preise für Modelle der Klasse D:

1. Preis im Werte von RM,
 2. Preis im Werte von RM
- usw.

Metallmodelle, d. h. solche Modelle, die ausschließlich der Bespannung aus Metall hergestellt sind, können bei der Zuerkennung von Preisen für außergewöhnliche Flugleistungen besonders berücksichtigt werden.

V. Preise für Metallmodelle der Klassen A—D:

1. Zusatzpreis im Werte von RM,
2. Zusatzpreis im Werte von RM.

Alle Preise werden nur dann ausgeteilt, wenn die Segelflugmodelle die Mindestflugbedingungen von 60 Sekunden Dauer erreicht haben.

Es kann von einem Segelflugmodell in seiner Startklasse nur jeweils einer der Preise gewonnen werden. Sollten von einem Segelflugmodell mehrere hervorragende Flugleistungen, die an sich die Zuteilung weiterer Preise bedingen würden, erreicht werden, so wird dafür ein entsprechend wertvollerer Ehrenpreis gewährt.

VI. Ehrenpreis der Zeitung.

Der Bewerber, dessen Segelflugmodell die größte Flugdauer erreicht, erhält den Ehrenpreis der Zeitung.

Bei der Verteilung der übrigen Ehrenpreise können auch solche Segelflugmodelle bedacht werden, die im Entwurf und in der Herstellung eine Sonderleistung darstellen, aber infolge Zufälligkeiten keine größeren Flugleistungen erreicht haben.

§ 13.

Preisgericht.

Der Zuspruch der Preise erfolgt durch ein Preisgericht, bestehend aus:

.....

.....

Den Vorsitz im Preisgericht hat der Führer der Ortsgruppe des Deutschen Luftsportverbandes, der außerdem zwei weitere DLB-Männer als Beisitzer in das Preisgericht beruft, von denen einer erfahrener Modellbauer sein muß. Dieser Modellbauer darf selbst als aktiver Teilnehmer am Wettbewerb nicht auftreten.

Das Preisgericht entscheidet auf Grund der von der Wettbewerbsleitung festgestellten Flug- und Prüfungsergebnisse.

Das Preisgericht entscheidet endgültig.

Das Preisgericht ist befugt, nicht ausgeflogene Preise als Anerkennungsprämien zu verteilen.

Die Bekanntgabe der Preisgerichtsentscheidung erfolgt bei der Preisverteilung mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Änderungen und Ergänzungen, durch die die Grundlagen der Ausschreibung nicht aufgehoben werden, zu beschließen und ihren Bestimmungen Auslegung zu geben. Der Veranstalter ist berechtigt, den Wettbewerb zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

Alle in der Ausschreibung vorgesehenen späteren Veröffentlichungen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgen fortlaufend in der Zeitung.

§ 14.

Versicherung.

Der Reichsluftsportführer hat auf seine Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zu den mit dem Reichsminister der Luftfahrt vereinbarten Höchstsummen zugunsten der Wettbewerber abgeschlossen, die an dem Betrieb der Flugmodelle innerhalb der Wettbewerbe teilnehmen, gleich ob es sich hierbei um Mitglieder des DLB, einschließlich der Mitglieder der Luftsportcharen der HJ. und der Modellbauarbeitsgemeinschaften des DJ. oder um Schüler handelt, die diesen Gliederungen nicht angehören. Durch die Versicherung ist die persönliche Haftpflicht der Wettbewerber für die Wettbewerbszeit aus der Haltung und dem Betrieb der Flugmodelle gedeckt. Die Deckung besteht nur dann, wenn die Vorführung und Erprobung der Flugmodelle

- a) auf den von dem Reichsluftsportführer oder den Gliederungen des DLB. bestimmten Geländen und
- b) unter Leitung des zuständigen Dienststellenleiters einer DLB.-Gliederung stattfindet.

Ferner hat der Reichsluftsportführer die Wettbewerber, und zwar gleichfalls für die Dauer der Wettbewerbe, unter Unfallversicherung gestellt mit folgenden Versicherungssummen:

- 3 000 RM für den Todesfall,
- 15 000 RM für den Invaliditätsfall und bis zu 1 000 RM Kurkosten.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf Unfälle aus dem Betriebe der Flugmodelle während der Wettbewerbe. Sie bezieht sich nur auf Mitglieder des DLB. einschließlich der Mitglieder der Luftsportcharen der HJ. und der Modellbauarbeitsgemeinschaften des DJ.

Im übrigen gelten sowohl für die Haftpflichtversicherung als auch für die Unfallversicherung die innerhalb des DLV. hierfür üblichen Versicherungsbedingungen.

Die Wettbewerber und ihre gesetzlichen Vertreter verzichten mit Rücksicht hierauf auf alle Ansprüche, die ihnen gegenüber dem DLV., seinen Gliederungen sowie allen vom DLV. mit der Durchführung beauftragten daraus entstehen könnten, daß sie während oder sonst aus Anlaß des Wettbewerbes Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus einem Unfall des Wettbewerbers selbständig sonst Ansprüche herleiten können.

*

Anlage III.

Bestimmungen des Reichsluftsportführers für deutsche Flugmodellrekorde.

1. Begriff Rekord.

Ein Rekord ist eine unter bestimmten, durch Vorschriften festgelegten Bedingungen erzielte Höchstleistung.

Für Flugmodelle gibt es drei Arten von Rekorden:

1. deutsche (nationale) Rekorde,
2. internationale Rekorde,
3. Weltrekorde.

Nationale Flugmodellrekorde sind solche, die auf irgendeinem Gelände aufgestellt und die dem Lande zugesprochen werden, dem der Modellbauer angehört. Demnach ist ein deutscher Flugmodellrekord eine solche von einem Modellflugleistungsprüfer beurkundete und vom Reichsluftsportführer anerkannte Höchstleistung, die mit einem deutschen Modell von einem deutschen Modellbauer im In- oder Auslande aufgestellt wurde.

Internationaler Flugmodellrekord. Ein internationaler Flugmodellrekord ist die beste aller nationalen von der I.A.F. anerkannten Höchstleistungen, getrennt nach Klassen und Startarten.

Weltrekord. Weltrekorde sind solche Rekorde, die von der I.A.F. als beste Leistung im gesamten Modellflug anerkannt werden, ohne irgendwelche Rücksicht auf die Klasse oder Startart des Modelles.

2.

Die deutschen Flugmodellrekorde werden für folgende Modellklassen und Startarten registriert:

Klasse R u m p f f e g e l f l u g m o d e l l e:

- Handstart=Strecke,
- Handstart=Dauer,
- Hochstart=Strecke,
- Hochstart=Dauer.

Klasse R u r f l ü g e l s e g e l f l u g m o d e l l e:

- Handstart=Strecke,
- Handstart=Dauer,
- Hochstart=Strecke,
- Hochstart=Dauer.

Klasse R u m p f f l u g m o d e l l e m i t G u m m i m o t o r:

- Bodenstart=Strecke,
- Bodenstart=Dauer,
- Handstart=Strecke,
- Handstart=Dauer.

Klasse R u m p f f l u g m o d e l l e m i t V e r b r e n n u n g s m o t o r:

- Bodenstart=Strecke,
- Bodenstart=Dauer,
- Handstart=Strecke,
- Handstart=Dauer.

Klasse R u m p f w a s s e r f l u g m o d e l l e m i t G u m m i m o t o r.

Wasserstart=Dauer.

Klasse R u m p f w a s s e r f l u g m o d e l l e m i t V e r b r e n n u n g s m o t o r:

Wasserstart=Dauer.

3. Modellflugleistungsprüfer.

Die Anmeldung einer Rekordmodellflugleistung beim Reichsluftsportführer kann nur dann erfolgen, wenn die Flugleistung von zwei Sportzeugen, die im Besitze eines gültigen Modellflugleistungsprüfer-Ausweises sind, beobachtet und bestätigt wird.

Ein Rekordflug kann auch außerhalb eines Modellflugwettbewerbes oder eines Vergleichsfliegens stattfinden.

4. Bewerber.

Flugmodellrekorde werden nur solchen Bewerbern zuerkannt, die Mitglied des DLV., Angehörige einer Luftsporteinheit der D.F. oder einer Modellbauarbeitsgemeinschaft des D.F. sind.

5. Bauvorschriften.

Die zu Rekordflügen benutzten Modelle müssen den Bauvorschriften der „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des DLF.“ vom 2. Dezember 1936 entsprechen.

Da mit der Aufstellung eines neuen deutschen Flugmodellrekordes gleichzeitig eine internationale Modellflughöchstleistung verbunden sein kann, ist es jedoch zulässig, zur Herstellung eines Rekordmodelles auch ausländische Werkstoffe, wie Bambus- oder Tonkingrohr, Balsaholz oder Japanpapier, zu verwenden. Flugmodelle, zu deren Herstellung ausländische Werkstoffe verwendet wurden, können aber nur für reine Rekordflüge verwendet werden. Für deutsche Flugmodellwettbewerbe können sie nicht gemeldet werden.

Die Flächenbelastung der zu Rekordflügen benutzten Modelle darf bei Segelflugmodellen 10 gr/dm² und bei Motorflugmodellen 8 gr/dm² nicht unterschreiten. Die Errechnung des Flügelinhaltes wird nur nach dem bzw. den Haupttrag-

flügeln vorgenommen. Tragende Höhenleitwerke werden in die Flügelinhaltberechnung nicht einbezogen. Bei Tandems gelten vorderer und hinterer Tragflügel als Haupttragflügel.

6. Startvorschriften.

Bei Rekordflügen sind die in den „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des RLF.“ festgelegten Startvorschriften einzuhalten.

7. Meldung des Rekordfluges.

Die Meldung des Rekordfluges eines Flugmodelles an den Reichsluftsportführer hat auf dem Dienstwege zu erfolgen. Der Meldung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Rekord-Meldebogen des RLF. mit den Unterschriften der beiden Modellflugleistungsprüfer,
- b) sofern bei Streckenflügen die Landung nicht von den Modellflugleistungsprüfern beobachtet werden konnte, eine Erklärung des Finders des Modelles, beglaubigt durch die für den Finder zuständige Ortspolizeibehörde,
- c) bei Streckenflügen ein bzw. mehrere Meßtischblätter im Maßstab 1: 20 000 mit eingezeichnetem Start- und Landestelle. Die Karten müssen ein einwandfreies Nachmessen der gesamten Flugstrecke gestatten.
- d) Falls das verwendete Flugmodell eine Eigenkonstruktion darstellt, ist eine Übersichtszeichnung desselben im Maßstab 1: 2,5 einzureichen sowie drei Photos im Format 9 x 12 cm, aus denen die drei Hauptansichten des Modelles gut zu erkennen sind.
- e) Bei Höhenflügen Einsendung des plombierten Höhenschreibers.

Höhenflüge werden nur ausgewertet zur Anerkennung als internationale Rekorde.

8. Anerkennung.

Der Rekordflug des Flugmodelles wird vom Reichsluftsportführer nach Prüfung der eingereichten Unterlagen anerkannt. Die zur Anerkennung eingereichte Höchstleistung muß die bestehende mindestens

in der Dauer um 10 Sekunden und
in der Strecke um 10 Meter

überbieten.

Ein Streckenflugrekord kann auch dann anerkannt werden, wenn das Modell infolge Außersichtkommens von den Sportzeugen nicht bis zur Landung beobachtet werden konnte. Es genügt, wenn in diesem Falle der Ort der Landung von einer glaubwürdigen Person bestätigt und von der zuständigen Ortspolizeibehörde beglaubigt wird.

Bei der Anerkennung eines Dauerflugrekordes wird, sofern die Landung von den beiden Modellflugleistungsprüfern nicht beobachtet werden kann, nur die Zeit bis zum Außersichtkommen gewertet. Ein vorübergehendes Außersichtkommen schließt die Anerkennung des Rekordfluges nicht aus. In diesem

Falle sind jedoch die Bestimmungen für Leistungsprüfer betreffend die Zeitnahme von Rekordflügen zu beachten.

9. Veröffentlichung.

Der Rekordinhaber wird auf dem Dienstwege von der Anerkennung benachrichtigt.

Die neue Höchstleistung eines Flugmodelles wird nach Anerkennung durch den Reichsluftsportführer erstmalig am darauffolgenden Quartalsersten in die „Deutsche Flugmodellrekordliste“ aufgenommen.

Die Veröffentlichung der „Deutschen Flugmodellrekordliste“ erfolgt in den Zeitschriften „Modellflug“, „Luftwelt“, „Der Deutsche Sportflieger“, „Der Flugsport“, „Luftsport und Jugend“ und „Luftfahrt und Schule“.

*

Anlage IV.

Flugmodellrekord-Meldebogen.

Die unterzeichneten Modellflugleistungsprüfer bestätigen die nachfolgenden Angaben zur Anerkennung als neuen deutschen Flugmodellrekord und zur Eintragung in die „Deutsche Flugmodellrekordliste“.

1. Name des Bewerbers: Vorname:
geboren am: Stand:
Wohnort: Straße:
Formationszugehörigkeit:
2. Typ der verwendeten Modelles:
3. Startort: Startzeit:
Startart:
(Bei Hochstart Angabe über Schnurlänge, Umlenkungen usw.)
Wetterlage:
Flugleistung:
4. Sind die Bau- und Startvorschriften der Bestimmungen für deutsche Flugmodellrekorde bei dem Rekordflug eingehalten?
5. Welche ausländischen Werkstoffe sind beim Bau des Rekordmodelles verwendet worden?

Nachstehend aufgeführte Unterlagen werden zur Beglaubigung beigelegt:

- a) Meßtischblätter,
- b) Urkunden der Ortspolizei,
- c) Zeichnung des verwendeten Flugmodelles,
- d) Photos 9 x 12 cm.

Ich bestätige hiermit an Eides Statt, daß ich nur die von mir persönlich wahrgenommenen Tat-

sachen bescheinigt habe, und daß ich in keinem Interessenverhältnis zu dem den Rekordflug ausführenden stehe.

.....
Name des Modellflugleistungsprüfers.
Ausweis Nr.

.....
Name des Modellflugleistungsprüfers.
Ausweis Nr.

*

Anlage V.

Bestimmungen des Reichsluftsporthführers für Modellflugleistungsprüfer.

1. Aufgaben des Modellflugleistungsprüfers.

Die Aufgaben des Modellflugleistungsprüfers sind folgende:

- a) bei Modellflugwettbewerben die Flugleistungen der Flugmodelle festzustellen,
- b) bei vorher angemeldeten Angriffen auf bestehende Modellflughöchstleistungen die Messung und Beurkundung des Fluges vorzunehmen.

2. Anforderungen an den Modellflugleistungsprüfer.

Der Modellflugleistungsprüfer muß folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) er muß Mitglied des DLV. sein;
- b) er muß das 21. Lebensjahr vollendet haben;
- c) er muß als unbedingt zuverlässig bekannt sein;
- d) er muß die „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des RLZ.“ sowie die „Bestimmungen des RLZ. für deutsche Flugmodellrekorde“ beherrschen.

3. Ernennung zum Modellflugleistungsprüfer.

Zum Modellflugleistungsprüfer können ernannt werden:

- a) anerkannte Modellbaulehrer,
- b) Gleit- und Segelfluglehrer,
- c) bei einer Dienststelle des RLZ. oder RLM. hauptamtlich tätige Männer.

Die Ernennung zum Modellflugleistungsprüfer erfolgt durch die zuständige Luftsport-Landesgruppe im Auftrage des RLZ., auf Antrag der Ortsgruppe oder auf Vorschlag des Modell-Sachbearbeiters der Luftsport-Landesgruppe. Die Ernennung erfolgt durch die Einziehung des Ausweises, die jederzeit von der Luftsport-Landesgruppe ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden kann.

4. Modellflugleistungsprüfer-Ausweise.

Jeder vom Reichsluftsporthführer oder der Luftsport-Landesgruppe anerkannte Modellflugleistungsprüfer erhält einen mit einer Nummer und einem Lichtbild versehenen Ausweis.

Bei allen Beurkundungen ist die Nummer des Ausweises anzugeben.

5. Anweisung für Modellflugleistungsprüfer.

Der Start wird nach den Startvorschriften der „Allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des RLZ.“ durchgeführt. Die Vermessung der Flüge hat gewissenhaft zu erfolgen. Streckenflüge bis zu 2000 m werden entweder mit dem Bandmaß oder einem optischen Entfernungsmesser gemessen; Streckenflüge darüber hinaus werden auf der Karte 1:200 000 vermessen. Die Vermessung von Dauerflügen hat mittels zweier Stoppuhren zu erfolgen.

Im Augenblick des Außerichtkommens ist eine Stoppuhr abzustoppen und die Zeit zu nehmen. Die zweite Uhr läuft für den Fall weiter, daß das Modell wieder in Sicht kommt. In dem Augenblick, in dem das Modell wieder sichtbar wird, wird mit der ersten Uhr die Zeitmessung erneut aufgenommen. Für den Fall, daß das Modell nicht wieder sichtbar wird, gilt die bis zum Außerichtkommen gestoppte Zeit.

*

Anlage VI.

Fragebogen für die Anerkennung als Modellflugleistungsprüfer.

Die Ortsgruppe stellt hiermit den Antrag, den zum Modellflugleistungsprüfer zu ernennen.

Name: Vorname:
Beruf: geb. am:
Wohnort: Straße:
Mitglied im DLV. seit: Ortsgr.:
Modellbaulehrer-Ausweis Nr. der
Luftsport-Landesgruppe
Im Modellbau tätig seit:
An Modellbaulehrgängen teilgenommen:

Werkstattleiter-Ausweis Nr.:
Gleitfluglehrer-Ausweis Nr.:
Segelfluglehrer-Ausweis Nr.:
Segelflughauptlehrer-Ausweis Nr.:
Hauptamtlich tätig bei:

Dem sind die „Allgemeinen Bestimmungen für Flugmodellwettbewerbe des RLZ.“ sowie die Bestimmungen für die Anerkennung von Flugmodellhöchstleistungen bekannt.

....., den 1937.

.....
Ortsgruppenführer.

Antrag genehmigt am
durch Ausweis Nr.

(DLV. Formblatt 564.)

b) Für Preußen

Sonstiges

360. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird dem System ¹⁷⁹ folgende Elektrizitätszählerform als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System ¹⁷⁹, die Form D 12/89, Induktionszähler für Drehstrom mit Nullleiter, hergestellt von den Siemens-Schuckert-Werken Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Juni 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System ¹⁵⁶ folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereicht:

I. Zusatz zu System ¹⁵⁶, die Formen WK, WK 2 und WK 3, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom,

II. Zusatz zu System ¹⁵⁶, die Formen WK_n, WK_n2, WK_n3 und WK'_n, WK'_n2, WK'_n3, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, sämtlich hergestellt von der Elektrizitätszählerfabrik Mierisch & Co. G. m. b. H. in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Juni 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 332.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
a) Reich und Preußen		Schrift „Contra-Domintern“. Vom 16. Juni 1937	
Für das Reich:		Richtlinien für die Einrichtung und Bewirtschaftung von Schul-	
Verwendung holzfreien Papiers in Schreibheften. Vom	315	gärten an Volks- und mittleren Schulen. Vom 21. Juni	
15. April 1937		1937	
Zahl der Turnstunden im Schuljahr 1937/38. Vom 26. April	317	Unterrichtsfilm in Werkschulen. Vom 22. Juni 1937	
1937		Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer-	
Bestimmungen des Reichsluftsporthändlers für den Modellflug.	324	und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.	
Vom 2. Juni 1937		Vom 25. Juni 1937	
Rechtsstellung des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen	311	Für Preußen:	
Polizei im Reichsministerium des Innern. Vom 3. Juni		Nichterhebung von Eintrittsgeld beim Schulwechsel infolge der	
1937		Neuordnung des höheren Schulwesens. Vom 7. Juni 1937	
Schulspartwesen. Vom 3. Juni 1937	315	Staatliche Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der	
Anerkennung der Deutschen Schule in Blumenau. Vom 7. Juni	317	Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. Juni 1937	
1937		Voraussetzungen für den Eintritt in die Unterklasse einer bäuer-	
Besetzung der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnen-	314	lichen Frauenschule. Vom 9. Juni 1937	
bildung. Vom 8. Juni 1937		Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Be-	
Altersgrenze für Lehrer. Vom 8. Juni 1937	317	triebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwaltungen und Be-	
Stegelführung. Vom 12. Juni 1937	312	trieben. Vom 12. Juni 1937	
Leihweiser Austausch von Handschriften u. dgl. zwischen Belgien	315	Volkschulneubauten. Vom 15. Juni 1937	
und Deutschland. Vom 14. Juni 1937		Schülerunfallversicherung. Vom 16. Juni 1937	
Übergang der militärischen Akten des Reichsarchivs auf das	313	Tätigkeit der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte bei den	
Seeresarchiv. Vom 15. Juni 1937		Regierungspräsidenten. Vom 16. Juni 1937	
Liste der für die praktisch-pädagogische Ausbildung der zu-	321	Elektrische Maßeinheiten. Vom 16. und 18. Juni 1937	
künftigen Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungs-			
tunde anerkannten Schulen. Vom 15. Juni 1937			
		b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Keine Erlasse	